

gerbegehren gehen wird, wenn wir sie denn zulassen. Was wäre die Folge?

Die Folge wäre, dass die Stimmen von 25 % plus 1 der Stimmberechtigten ausreichen, um einen gültigen Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan zu kassieren. Ungern erinnere ich an dieser Stelle an den Gesetzentwurf von BVB/FREIE WÄHLER mit dem Ziel, das genannte Quorum von 25 % auf 15 % abzusenken.

Die Folge wäre, dass alle aufgrund des geltenden Bebauungsplans erteilten Baugenehmigungen rechtswidrig wären.

Die Folge wären Schadenersatzansprüche, die übrigens von den Gemeinden zu tragen wären.

Die Folge wäre, dass sich die Gemeindevertreter zu Recht fragen, warum sie monatelang über die Bauleitplanung ihrer Gemeinde mit großem Verantwortungsbewusstsein diskutiert und entschieden haben, wenn am Ende eine erkennbare Minderheit das ganze Verfahren stoppen kann.

Die Folge wäre vermutlich nicht eine steigende Investitionstätigkeit in Brandenburg. Die Folge wären vielleicht Probleme bei der Errichtung von Sportstätten und Kindergärten, weil der Lärm manchmal viele stört.

Die Folge wäre im Übrigen auch, dass Bauleitplanung in unserem Land erschwert oder unmöglich würde. Schließlich muss jeder Gemeindevertreter und jede Gemeindevertreterin damit rechnen, dass am Ende eines jahrelangen Planungsprozesses nicht ein gültiger Plan, sondern der kassierende Bürgerentscheid steht.

Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren, der Bereich der Bauleitplanung erfordert vielschichtige Abwägungsprozesse. Die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern ist bereits heute gesetzlich garantiert und funktioniert auch. Der beantragten Streichung des Passus „Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen“ aus dem Negativkatalog des § 15 Abs. 3 wird meine Fraktion nicht zustimmen. - Danke.

(Beifall SPD sowie vereinzelt DIE LINKE)

Präsidentin Stark:

Vielen Dank. - Zu uns spricht nun die Abgeordnete Richstein für die Fraktion der CDU.

Frau Richstein (CDU):*

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf der Freien Wähler sieht vor, dass in § 15 Abs. 3 der Kommunalverfassung der Ausschlussbestand der Bauleitplanung für Bürgerentscheide gestrichen wird.

Im Hinblick auf das Bauplanungsrecht ist eine so weitgehende Lösung jedoch nicht gerechtfertigt. Herr Vida, Sie haben selbst auf den Unterschied zwischen einer Abwägung und einem Bürgerentscheid hingewiesen. Ausschlaggebend für den Ausschluss der Bauleitpläne ist ja gerade die Überlegung, dass Entscheidungen in diesem Bereich vielschichtige Abwägungsprozesse erfordern. Die Abwägungsprozesse sollen dann der Gemeinde-

vertretung als Hauptorgan der Gemeinde vorbehalten bleiben. Eine Ja-oder-Nein-Fragestellung, wie sie zwingend bei einem Bürgerentscheid zu stellen wäre, wird einem solchen Abwägungsprozess jedoch nicht gerecht.

Meine Damen und Herren, dementsprechend hat beispielsweise der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden, dass bereits die Bauleitplanung im Sinne des § 1 Baugesetzbuch alle wesentlichen Verfahrensschritte erfasst, die im Aufstellungsverfahren nach dem Baugesetzbuch zu durchlaufen sind. Sinn und Zweck dieser gesetzlichen Regelung ist es, das förmliche Verfahren der Bauleitplanung einem Bürgerentscheid grundsätzlich zu entziehen.

Die planende Tätigkeit, die Berücksichtigung der vielfältigen im § 1 Baugesetzbuch genannten öffentlichen Belange und ihre Abwägung mit den ebenfalls einzubeziehenden privaten Belangen machen die Bauleitplanung von vornherein nicht zum tauglichen Gegenstand plebiszitärer Willensbildung.

Die Vorschrift dient der Sicherung einer verantwortbaren, die rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuchs respektierenden Bauleitplanung nach rein städtebaulichen Gesichtspunkten. In diese der Gemeindevertretung obliegende Planungskompetenz soll nach dem Willen des Gesetzgebers die Bürgerschaft nicht unmittelbar eingreifen können.

Der Verwaltungsgerichtshof stellt fest, dass bereits ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs ein Bürgerentscheid nicht mehr in Betracht kommt, dass spätestens ab diesem Beschluss das förmliche Bauleitplanungsverfahren eingeleitet wird.

Meine Damen und Herren, weiterhin hat der Verfassungsgerichtshof entschieden, dass ein Bürgerentscheid vor Einleitung eines förmlichen Bebauungsplanverfahrens als Grundsatzentscheidung zur Gemeindeentwicklung möglich ist, wenn dieser auf ein rechtmäßiges Ziel gerichtet ist. Soll mit dem Bürgerentscheid ein Auftrag für eine reine Verhinderungsplanung erteilt werden, ist der Bürgerentscheid jedoch auf ein rechtswidriges Ziel gerichtet und deshalb unzulässig. Entscheidungen über das Ob einer Planung sind typischerweise derartige Grundsatzentscheidungen.

Die Frage also, ob die Gemeinde in einem bestimmten Bereich eine Gewerbeansiedlung zulassen will, ist eine primär politische Entscheidung im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde. Genau für solche politischen Grundsatzentscheidungen, bei denen der Bürger lediglich entscheiden muss, ob er für oder gegen eine Planung stimmt, ist ein Bürgerbegehren eröffnet.

Meine Damen und Herren, es ist die Überweisung in den Ausschuss beantragt worden. Dort können wir uns gern über diese Rechtsprechung noch einmal austauschen. Im Übrigen werden wir aber bei einer direkten Abstimmung Ihren Gesetzentwurf ablehnen, da dieser nach unserer Auffassung nicht den Vorschriften des Bauplanungsrechts gerecht wird. - Vielen Dank.

(Beifall CDU und des Abgeordneten Kurth [SPD])

Präsidentin Stark:

Wir danken Ihnen. - Nächster Redner ist der Abgeordnete Jung für die AfD-Fraktion; hier ist ein Tausch vereinbart worden.